

## **7. Sonstige Bestimmungen**

### **7.1 Allgemeine Fördervorgaben**

<sup>1</sup>Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten. <sup>2</sup>Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn der Antragssteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### **7.2 Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen [gemäß Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)] ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. <sup>3</sup>Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.

### **7.3 Beihilferechtliche Grundlage**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird, soweit sie Beihilfecharakter hat, nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt. <sup>2</sup>Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

### **7.4 Zahlungsantrag**

<sup>1</sup>Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. <sup>2</sup>Das Einreichen von Teilverwendungsnachweisen ist möglich.

### **7.5 Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre, bei digitalen Anwendungen (z. B. Internetseiten) drei Jahre ab Eingang des (Schluss-) Verwendungsnachweises (Posteingang der LWG).

### **7.6 Allgemeine Nebenbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger ist zur Durchführung einer Markterkundung gem. § 20 UVgO verpflichtet. <sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger muss durch Preisrecherchen oder entsprechende Vergleichsangebote plausibel darlegen, dass die Vergabe wirtschaftlich erfolgt ist.

### **7.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

<sup>1</sup>Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). <sup>3</sup>Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.